



Amtliche Publikationen vom 16. September 2022

Fahrbahnverschmutzung durch Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit dem Austragen von Mist und Gülle lassen sich gewisse Verunreinigungen von einzelnen Strassenabschnitten nicht immer vermeiden.

Wir möchten die Verursacher daran erinnern, dass verschmutzte Strassen nach Gesetz umgehend zu reinigen sind:

Verkehrsregelverordnung Art.59 *"Die Fahrzeugführer haben jede Beschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn beschmutzt worden, so ist für die Warnung der anderen Strassenbenützer und eine rasche Reinigung zu sorgen."*

Kantonale Strassenverordnung, Art.8 Abs3 *"Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verkehrsteilnehmenden zu warnen und die Verunreinigungen auf eigene Kosten sofort zu beseitigen."*

Im Interesse aller ersuchen wir die Verursacher von Verschmutzungen diese Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Gemeindevorstand

Eidg. und kant. Volksabstimmung vom Sonntag, 25. September 2022

Die Abstimmungsvorlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem allgemein-amtlichen Teil des Amtsblattes.

Urnenöffnungszeiten:

Gemeindekanzlei

Freitag 23.09.2022 10.00 – 11.30 Uhr

Sonntag 25.09.2022 09.30 – 10.30 Uhr

Tälfisch

Sonntag 25.09.2022 10.00 – 10.15 Uhr

Prada

Sonntag 25.09.2022 10.20 – 10.30 Uhr

Das Stimmmaterial wurde den Stimmberechtigten zugestellt. Fehlende Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung nachbezogen werden.

Die Gemeindeverwaltung

Voranzeige Papiersammlung

Am Dienstag, 04. Oktober 2022 findet die nächste Papiersammlung statt.

Die Gemeindeverwaltung

Voranzeige Grünabfuhr

Die nächste Grünabfuhr findet am Donnerstag, 13. Oktober 2022 statt.

Die Gemeindeverwaltung

Erlass einer Planungszone

Anlässlich seiner Sitzung vom 29.08.2022 hat der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) über das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone mit folgenden Planungszielen erlassen:

- a) Anpassung der Ortsplanung an die Anforderungen des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), des revidierten kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und des Kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S).
- b) Überprüfung und Anpassung der Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des am 20. März 2018 beschlossenen KRIP-S.
- c) Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15a RPG sowie des KRIP-S, insbesondere betreffend der Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und der Mobilisierung von Bauzonenreserven.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die Planungszone gilt einstweilen für zwei Jahre und tritt mit der heutigen Bekanntgabe in Kraft. Der Erlass der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 Abs. 1 KRG).

Der Gemeindevorstand